

## **SONDERMELDUNG**

### **Neue Preisanpassungsmöglichkeiten im Vergaberecht – kurze Fristen!**

Am 31.08.2021 wurde in Rumänien die Verordnung Nr. 15/2021 ("VO") veröffentlicht. Drei Kalendertage später ist sie in Kraft getreten.

Sie kam als Reaktion auf die beträchtlichen Preiserhöhungen für Baumaterialien und regelt grundsätzlich die Anpassung des Vertragspreises bei öffentlichen Bauaufträgen.

#### **Anwendungsbereich der VO**

Die VO ermöglicht die Anpassung des Preises bei Verträgen, die

- vor dem Inkrafttreten der Gesetze 98/ 2016 und 99/ 2016 abgeschlossen wurden;
- nach dem Inkrafttreten der Gesetze 98/ 2016 und 99/ 2016 abgeschlossen wurden (unabhängig von deren Laufzeit), soweit sie keine Preisüberprüfungsklauseln enthalten;
- aufgrund der Dringlichkeitsverordnung Nr. 114/ 2011 abgeschlossen wurden, (unabhängig von deren Laufzeit), soweit weder sie noch die ursprünglichen Auftragsunterlagen Preisüberprüfungsklauseln enthalten;
- aufgrund von nach dem Inkrafttreten der VO zu entwerfenden Auftragsunterlagen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten abgeschlossen werden;
- aufgrund von bei Inkrafttreten der VO geltenden Auftragsunterlagen abgeschlossen werden;
- bei Inkrafttreten der VO laufen (unabhängig von deren Laufzeit), soweit sie oder die ursprünglichen Auftragsunterlagen zwar Preisüberprüfungsklauseln enthalten, für diese Klauseln allerdings bestimmte Fristen oder Bedingungen gelten; doppelte Preisanpassungen werden jedoch vermieden.

Der Anwendungsbereich wird je nach der Finanzierungsquelle weiter eingeschränkt.

#### **Berechnung der Preisanpassung**

Die Anpassung des Vertragspreises erfolgt durch Anwendung eines Anpassungskoeffizienten auf die Kosten für Baumaterialien, auf deren Grundlage der Vertragspreis vereinbart worden ist. Dies

berücksichtigt somit sowohl Preiserhöhungen als auch -Senkungen, was auch zu einer Minderung des Vertragspreises führen kann.

Die Anpassung gilt ausschließlich für Kosten, die ab dem Inkrafttreten der VO entstehen.

In der Verordnung wird die Berechnungsformel für die Anpassung detailliert beschrieben.

## **Verfahren**

Für die Anwendung der von der VO eingeführten Preisanpassung ist ein begründeter **Antrag des Auftragnehmers** erforderlich. Hierfür gilt eine **Frist** von

**15 Tagen ab dem Inkrafttreten der VO.**

Nach der rechtzeitigen Antragsstellung müssen die Parteien binnen 30 Tagen ab Inkrafttreten der VO die Vertragsanpassung vereinbaren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Das STALFORT Legal. Tax. Audit. - Team

**Kontakt und weitere Informationen:**



**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
Bukarest – Bistrița – Sibiu

**Büro Bukarest:**

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

[www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)